

No. 49221

**Germany
and
Ecuador**

Basic Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of Ecuador on the deployment of volunteers from the German Development Service. Quito, 16 September 1967

Entry into force: *16 September 1967 by signature, in accordance with article 9*

Authentic texts: *German and Spanish*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 30 January 2012*

**Allemagne
et
Équateur**

Accord de base entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République de l'Équateur relatif à l'envoi de volontaires du Service allemand de développement. Quito, 16 septembre 1967

Entrée en vigueur : *16 septembre 1967 par signature, conformément à l'article 9*

Textes authentiques : *allemand et espagnol*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Allemagne, 30 janvier 2012*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

**Rahmenabkommen
über die
Entsendung von Freiwilligen des
DEUTSCHEN ENTWICKLUNGSDIENSTES**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
u n d
die Regierung der Republik Ecuador

auf der Grundlage der zwischen den beiden Staaten und ihren
Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsendet
auf Wunsch der Regierung der Republik Ecuador und im
Einvernehmen mit ihr Freiwillige des Deutschen Entwicklungs-
dienstes, Bad Godesberg, für bestimmte Förderungsvorhaben.
Die Mitarbeit der Freiwilligen an diesen Vorhaben ist jeweils
Gegenstand eines besonderen Notenwechsels.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt
mit der Durchführung der Regierungsübereinkünfte über die
Entsendung von Freiwilligen den Deutschen Entwicklungsdienst.
Die Einzelheiten der Durchführung sind jeweils Gegenstand von
Abmachungen zwischen dem Deutschen Entwicklungsdienst und
der oder den von der Regierung der Republik Ecuador dazu be-
auftragten Stellen.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Republik Ecuador gewährt den Freiwilligen
jede erforderliche Hilfe und trägt für den vollen Schutz
ihrer Person und ihres Eigentums Sorge.

(2) Der Deutsche Entwicklungsdienst stellt den nach Ecuador
entsandten Freiwilligen ein Legitationspapier aus. Die
Regierung der Republik Ecuador bestätigt dieses Legitations-
papier, in dem den Freiwilligen bei der Durchführung der
ihnen übertragenen Aufgaben die volle Unterstützung der zu-
ständigen Behörden zugesagt wird.

Artikel 3

(1) Ungeachtet des in Artikel 1 Absatz 1 erwähnten Notenwechsels kann der Deutsche Entwicklungsdienst einzelne Freiwillige zurückberufen. Die Durchführung des Vorhabens, an dem der Freiwillige eingesetzt ist, soll dadurch nicht gefährdet werden.

(2) Die Regierung der Republik Ecuador kann gegenüber der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Rückberufung von Freiwilligen verlangen, wenn deren persönliches Verhalten hierzu begründeten Anlaß gibt. Von diesem Recht macht sie erst nach einer Beschwerde beim Beauftragten des Deutschen Entwicklungsdienstes in Ecuador Gebrauch.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ecuador

1. stellt die Freiwilligen hinsichtlich ihrer für die Tätigkeit im Rahmen dieses Abkommens von deutscher Seite gezahlten finanziellen Zuwendungen von Steuern und Sozialabgaben frei,
2. stellt die von den Freiwilligen bei der Ersteinrichtung eingeführten Haushaltsgegenstände und persönliche Habe von Zöllen und sonstigen fiskalischen Abgaben, einschließlich der Zusatzabgaben zur Währungsstabilisierung, frei unter der Voraussetzung, daß diese Einfuhren bei der Ausreise wieder ausgeführt werden,
3. stellt die vom Deutschen Entwicklungsdienst im Zusammenhang mit der Entsendung von Freiwilligen zur Verfügung gestellten Geldmittel, Ausrüstungen, Transportmittel, Materialien und Versorgungsgüter bei der Einfuhr - wie auch bei der Wiederausfuhr - von Zöllen und sonstigen fiskalischen Abgaben einschließlich der Zusatzabgaben zur Währungsstabilisierung frei,

4. gestattet die Umwechslung der unter den Nummern 1 und 3 erwähnten Geldbeträge zum höchsten gesetzlich zulässigen Kurs.

Artikel 5

Die Regierung der Republik Ecuador gewährt den Freiwilligen

1. jederzeit und abgabefrei die Ein- und Ausreise und die im Zusammenhang mit der Durchführung der Vorhaben notwendigen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen,
2. eine den Verhältnissen angemessene Unterkunft,
3. ärztliche Betreuung und Krankenhauspflege,

soweit nicht in den in Artikel 1 Absatz 2 erwähnten Abmachungen etwas Abweichendes vereinbart wird.

Artikel 6

(1) Für Schäden, die ein Freiwilliger im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihm nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe einem Dritten zufügt, haftet an seiner Stelle die Republik Ecuador. Jede Inanspruchnahme des Freiwilligen ist insoweit ausgeschlossen.

(2) Ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Republik Ecuador gegen den Freiwilligen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für alle Beauftragten des Deutschen Entwicklungsdienstes, die zur Durchführung der Regierungsüber-